



## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 20.09.2022**

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am Bodensee in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2022 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung beschlossen.

### **§ 1 Erhebungsgrundsätze**

1. Die Gemeinde Hagnau am Bodensee betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab einem Jahr bis zum Schuleintritt.  
In der Kinderbetreuungseinrichtung werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Betreuungszeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperlich, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und – pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 3 Aufnahme**

1. In die altersgemischte Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Grundschuleintritt (Regelkinder) und Kinder vom Beginn bis zum Ende der Grundschulzeit (Schulkinder) aufgenommen. Darüber hinaus werden Kinder ab einem Jahr bis drei Jahren in einer Kleinkindkrippe betreut. Die Aufnahme ist grundsätzlich jederzeit, nach Absprache mit der Einrichtung möglich. Das Benutzungsentgelt wird jeweils für den vollen Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, erhoben.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung (inkl. Impfnachweis) vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen ohne Benachrichtigung nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

### **§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage und der angekündigten Schließtage.

Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind

**a) für Kinder Ü3**

Regelkinder  
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)  
Ganztagesbetreuung (GT)

**Montag bis Freitag**  
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
07:30 Uhr bis 14:30 Uhr  
07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

**b) für Kleinkinder/Krippe U3**

Regelbetreuung  
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

**Montag bis Freitag**  
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

**c) für Schulbetreuung**

**Montag bis Freitag**  
07:30 Uhr bis 09:00 Uhr  
11:45 Uhr bis 12:30 Uhr/14:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für die Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

5. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

### **§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### **§ 7 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren und gegebenenfalls eine Verpflegungsgebühr erhoben.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben.

4. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besucht wird. Unterbrechungen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Die Gebühren sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
5. Gebühren, die aus triftigen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Der Antrag ist bei der Gemeinde Hagnau am Bodensee schriftlich mit Begründung und Vorlage der Vermögens- bzw. Einkommensnachweise zu stellen.

### **§ 8 Gebührenhöhe Krippe (U3) und Kindergarten (Ü3)**

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

<b>ab 01.01.2023</b>	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-und Mehrkind-Familie
Ü3 Betreuung - Regelbetreuung	94,00 €	71,00 €	47,00 €	19,00 €
Ü3 Betreuung - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	113,00 €	85,00 €	57,00€	23,00 €
Ü3 Betreuung - Ganztagesbetreuung (GT)	169,00 €	127,00 €	84,00 €	34,00 €
U3 Betreuung - Regelbetreuung	262,00 €	196,00 €	131,00 €	52,00 €
U3 Betreuung - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	333,00 €	250,00 €	167,00 €	67,00 €
Schülerbetreuung 5 Tage	95,00 €			
Schülerbetreuung 2 Tage	38,00 €			

<b>ab 01.01.2024</b>	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-und Mehrkind-Familie
Ü3 Betreuung - Regelbetreuung	109,00 €	83,00 €	54,00 €	22,00 €
Ü3 Betreuung - Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	131,00 €	98,00 €	66,00 €	26,00 €
Ü3 Betreuung - Ganztagesbetreuung (GT)	196,00 €	147,00 €	98,00 €	39,00 €
U3 Betreuung - Regelbetreuung	304,00 €	228,00 €	152,00 €	61,00 €
U3 Betreuung - Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	386,00 €	290,00 €	193,00 €	77,00 €
Schülerbetreuung 5 Tage	110,00 €			
Schülerbetreuung 2 Tage	44,00 €			

3. Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen eingenommen, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr von aktuell 4,90 Euro (bzw. bei U3 Kinder 2,50 Euro) für das Essen erhoben. Die Gebühr wird nach der tatsächlich bestellten Anzahl an Essen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt alle 2 Monate mit separater Rechnungsstellung.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Hagnau am Bodensee unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalender Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entstehung / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums für den der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid

oder Änderungsbescheid ergeht.

3. Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 11 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. . Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 12 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten. Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### § 13 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben durch Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

### § 14 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz).

### § 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

### Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, 21.09.2022

  
Volker Frede  
Bürgermeister

